



# Akademisches Auslandsamt / International Office

---

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN / CHECKLISTE ZU EINEM BINATIONALEN PROMOTIONSPRÜFUNGSVERFAHREN (COTUTELLE)

### Hintergrund-Informationen

Ein binationales Promotionsverfahren - auch Cotutelle-Verfahren genannt - ermöglicht es einem Doktoranden, einen Dokortitel von zwei Universitäten in zwei verschiedenen Ländern auf der Grundlage eines einzigen, an beiden Universitäten abgeschlossenen Forschungsprojekts zu erwerben.

Das Cotutelle-Verfahren ist binational in Bezug auf die Betreuung der Doktorarbeit, das Forschungsprojekt, das fast zu gleichen Teilen an zwei Universitäten durchgeführt wird und die Beteiligung ausländischer Gutachter/Prüfer an der abschließenden Verteidigung. Für die Verleihung eines gemeinsamen Doktorgrades müssen sich die beiden kooperierenden Universitäten auf ein rechtsverbindliches Verfahren einigen, indem sie eine Kooperationsvereinbarung abschließen, in der das Cotutelle-Verfahren im Detail geregelt ist.

Nach erfolgreichem Abschluss des Cotutelle-Verfahrens werden zwei einzelne Promotionsurkunden ausgestellt, in denen vermerkt ist, dass der von der Otto-von-Guericke-Universität (OVGU) verliehene Dokortitel und der an der ausländischen Universität im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens verliehen wurde. Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist der Doktorand berechtigt, entweder den deutschen Dokortitel oder den Dokortitel der ausländischen Universität (unter Angabe des Namens) zu führen.

Um jeden Zweifel auszuschließen, sei darauf hingewiesen, dass dem Doktoranden auf der Grundlage einer Dissertation nicht zwei Doktorgrade verliehen werden können. Stattdessen wird ein einziger Doktorgrad gemäß der Promotionsordnung der Fakultäten der OVGU und der Partnerinstitution verliehen.

### Die Zielgruppe

Die Cotutelle ist von besonderem Interesse für Kandidaten, die:

- sich in einem bestimmten akademischen Bereich in zwei Ländern etablieren wollen,
- zu einem Thema forschen, das einen engen Bezug zum Ausland hat,
- noch nicht entschieden haben, in welchem Land sie ihre wissenschaftliche Arbeit später fortsetzen wollen,
- ihre wissenschaftliche Laufbahn in einem binationalen Kontext fortsetzen wollen.

Beabsichtigt ein Doktorand lediglich, einen Gutachter einer ausländischen Hochschule in die Prüfungskommission einzubeziehen und/oder einen Forschungsaufenthalt im Ausland zu absolvieren, können solche Vereinbarungen im Rahmen der Promotionsordnung getroffen werden. In diesem Fall ist das Cotutelle-Verfahren weder notwendig noch sinnvoll.

## Formale Anforderungen

Grundvoraussetzung für ein Cotutelle-Verfahren ist die Zulassung des Bewerbers zu den Promotionsprogrammen an der OVGU und an der gewählten ausländischen Universität. Darüber hinaus müssen die rechtlichen Voraussetzungen für ein Cotutelle-Verfahren geschaffen werden. Der jeweilige Paragraph der Promotionsordnung der Fakultäten, der die Voraussetzungen für gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens regelt, dient als Grundlage für alle binationalen Promotionen. Allerdings muss für jedes binationale Promotionsvorhaben eine individuelle Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Dazu müssen sich die kooperierenden Universitäten auf das anzuwendende Cotutelle-Verfahren auf Fakultätsebene und ggf. bei einigen Universitäten auch auf einer anderen Ebene einigen. In jedem Einzelfall muss der Betreuer oder die Betreuerin die Möglichkeiten für ein Cotutelle-Verfahren gemeinsam mit den jeweiligen Promotionskommissionen der OVGU und der Partneruniversität klären.

Eine allgemeine Kooperationsvereinbarung zwischen zwei Fakultäten oder Universitäten kann zwar die Grundzüge eines Cotutelle-Verfahrens, d.h. wie institutionelle Beziehungen oder persönliche Kontakte bei der Arbeit das gegenseitige Verständnis erleichtern, dennoch ist es notwendig, eine individuelle Vereinbarung zu treffen. Für die Erstellung einer solchen Vereinbarung verwenden Sie bitte den Mustervertrag, der von der OVGU zur Verfügung gestellt und mit der Rechtsabteilung abgestimmt wurde. Wird die Mustervereinbarung geändert oder wird ein Dokument der Partneruniversität verwendet, muss es vom Cotutelle Beauftragten der OVGU geprüft und genehmigt werden.

### **Welche Punkte sollten in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden?**

Unter Berücksichtigung der Promotionsordnungen der beteiligten Universitäten sollte eine Kooperationsvereinbarung die folgenden Punkte des gemeinsamen Promotionsprogramms regeln:

#### **Akademische Betreuung**

Die wissenschaftliche Betreuung der Doktorarbeit muss von je einem Professor der beiden beteiligten Fakultäten übernommen werden. Beide Fakultäten verpflichten sich, die wissenschaftliche Betreuung der Dissertation sicherzustellen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen einen Forschungsaufenthalt an beiden Universitäten absolvieren. Der Forschungsaufenthalt muss an jeder der beiden Universitäten mindestens ein Jahr betragen.

#### **Immatrikulation**

Die angehenden Doktoranden müssen an beiden Universitäten eingeschrieben sein. Etwaige Einschreibebühren sind nur an einer Universität zu entrichten. Dies ist in der Regel die Heimatuniversität, die das Promotionsprogramm anbietet. Semesterbeiträge bleiben davon ausgenommen.

#### **Prüfungsverfahren**

Die Dissertation kann entweder an der ausländischen Universität oder an der OVGU zur Verteidigung eingereicht werden (Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sind in der Kooperationsvereinbarung zu regeln).

**Sprache**

Die Sprache der Dissertation, der Verteidigung und der einzureichenden Zusammenfassung muss festgelegt werden. Wird die Dissertation an der OVGU eingereicht, muss sie in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und eine Zusammenfassung in der Sprache der ausländischen Universität enthalten. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, muss die Zusammenfassung entweder in Deutsch und/oder Englisch verfasst werden.

**Benotung**

Aufgrund unterschiedlicher Bewertungskulturen erweist sich eine einheitliche gemeinsame Bewertung oft als schwierig. Es wird allgemein empfohlen sowohl die deutsche Note als auch deren Äquivalent im ausländischen Notensystem anzugeben. Es empfiehlt sich das Notenschema in den Vertrag aufzunehmen.

**Reisekosten und Kosten für Forschungsaufenthalte**

Es sollte genau geklärt werden, welche Kosten von den beiden beteiligten Fakultäten getragen werden, damit gegebenenfalls Drittmittel beantragt werden können.

## Checkliste

Arbeitsschritte	Verantwortliche/beteiligte Person(en)
Erstkoordination des geplanten binationalen Promotionsvorhabens gemeinsam mit dem zuständigen Promotionsausschuss und dem International Office.	Doktorandenbetreuer Vorsitzender des Promotionsausschusses Akademisches Auslandsamt
Klärung des juristischen Rahmens und der erforderlichen Vorschriften an der Partneruniversität.	Doktorand Doktorandenbetreuer
Bereitstellung des Mustervertrages	Akademisches Auslandsamt
Ausarbeitung einer individuellen Kooperationsvereinbarung auf der Grundlage der Mustervereinbarung; Einreichung des Vertragsentwurfs beim Akademischen Auslandsamt.	Doktorandenbetreuer
Einreichung eines Antrags auf Zulassung zum Promotionsstudium an der OVGU und einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang an der Partneruniversität.	Doktorand
Förmliche Überprüfung der Vereinbarung durch das Akademische Auslandsamt; bei Abweichungen wird das Akademische Auslandsamt die Vereinbarung von der Rechtsabteilung überprüfen lassen.	Akademisches Auslandsamt Rechtsabteilung, falls erforderlich Dekanat
Vorlage der Vereinbarung an den Promotionsausschuss über das Dekanat zur endgültigen Entscheidung.	Dekanat Promotionsausschuss
Nach der Genehmigung durch den Promotionsausschuss wird die Vereinbarung von allen Parteien unterzeichnet.	alle Vertragsparteien
Das Akademische Auslandsamt schickt die Vereinbarung in sechsfacher Ausfertigung an die Partnerhochschule zur Unterschrift. Die Partnerhochschule sendet drei unterschriebene Exemplar an das Akademische Auslandsamt zurück.	Akademisches Auslandsamt
Jeweils eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung wird an das Dekanat und an den Doktoranden weitergeleitet.	Akademisches Auslandsamt

Wenn Sie weitere Fragen zum Cotutelle-Verfahren und zur Kooperationsvereinbarung haben, wenden Sie sich bitte an:

Akademischen Auslandsamt/International Office:

Dr. Uwe Genetzke

Tel.: 0391 67 58514

Email: [uwe.genetzke@ovgu.de](mailto:uwe.genetzke@ovgu.de)